

Aktenzeichen: 5 AZR 347/90

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Urteil vom 26. Juni 1991
- 5 AZR 347/90 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 01. November 1988
- S 5 Ca 173/88 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 24. April 1989
- 4 Sa 15/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Urteilszustellung nach mehr als zwölf Monaten

Gesetz:

ZPO § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 347/90

4 Sa 15/89 Hamburg

Verkündet am
26. Juni 1991

Im Namen des Volkes!

Clobes,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Meier und Dr. Frey für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. April 1989 - 4 Sa 15/89 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe die Beklagte dem Kläger Krankheitsvergütung schuldet.

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 1. Februar 1979 als 1. Technischer Offizier tätig. Das Heuverhältnis bestimmte sich aufgrund des Heuerscheins vom 8. August 1986 nach den Bestimmungen des Mantel- und Heuertarifvertrages für die Deutsche Seeschiffahrt (MTV See).

Der Kläger war bis zum 14. Januar 1987 auf dem Forschungsschiff "E " eingesetzt. Er verließ das Schiff, das damals in Singapur auflag, am 15. Januar 1987, um einen längeren Urlaub anzutreten. Während dieses Urlaubs war der Kläger vom 17. März bis zum 4. April 1987 arbeitsunfähig krank. In der Zeit vom 6. März bis zum 6. Juni 1987 war der 1. Technische Offizier P auf der "E " vertretungsweise tätig. Während der Krankheit des Klägers befand sich das Schiff auf der Reise von Singapur nach B



Während seiner Krankheit gewährte die Beklagte dem Kläger für 18 Tage Heuerfortzahlung in Höhe von 203,83 DM brutto täglich. Vor und nach der Krankheit zahlte die Beklagte dem Kläger während des Urlaubs eine Urlaubsvergütung von 231,86 DM täglich. Der Unterschied beruht darauf, daß der Kläger in der Zeit von August 1986 bis Januar 1987 insgesamt 4.908,75 DM an Ausgleichsbeträgen für nicht gewährten Landgang (§ 56 Abs. 1 MTV See) erhalten hatte. Diese Ausgleichsbeträge berücksichtigte die Beklagte zwar bei der Berechnung der Urlaubsvergütung, dagegen nicht bei der Berechnung der Heuerfortzahlung während der Krankheit. Dieses Verfahren hält der Kläger für nicht gerechtfertigt. Er hat die Auffassung vertreten, während der Krankheit stehe ihm gemäß § 48 Abs. 1 des Seemannsgesetzes (SeemG) Heuer in Höhe der Urlaubsheuer zu. Für Schiffsoffiziere sei die Heuerfortzahlung - anders als für sonstige Besatzungsmitglieder - nach dem Referenzprinzip zu berechnen.

Mit seiner Klage hat der Kläger zunächst für 18 Tage die Differenz zwischen den beiden Positionen von 231,86 DM und 203,83 DM (= 28,03 DM) geltend gemacht. Die sich daraus ergebende Summe von 504,54 DM brutto hat er im Termin vom 1. November 1988 vor dem Arbeitsgericht nach einem Teilvergleich um 100,83 DM ermäßigt. Diesen Betrag wollte die Beklagte an den Kläger zahlen, weil der vertretungsweise tätig gewesene 1. Technische Offizier auf der "E " in der Zeit vom 17. März bis zum 4. April 1987 22,5 Ausgleichsbeträge für nicht gewährten Landgang in Höhe von zusammen 100,83 DM brutto erhalten hat.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 403,71 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 18. Mai 1988 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat ihr Berechnungsverfahren als richtig verteidigt und weiter vorge-
tragen: In der Zeit vom 17. März bis zum 4. April 1987 wäre der
Kläger auch ohne Urlaub und Krankheit nicht auf der "E",
sondern auf dem Motorschiff "W" eingesetzt worden.
Auf diesem Schiff seien damals aber keine Ausgleichsbeträge gemäß
§ 56 Abs. 1 MTV See für den 1. Technischen Offizier angefallen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Das am
24. April 1989 verkündete Urteil des Landesarbeitsgerichts ist
dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 27. Juni 1990 zuge-
stellt worden. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen
Klaganspruch weiter. Vorweg rügt er die verspätete Zustellung des
angefochtenen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision muß Erfolg haben. Der vom Kläger geltend ge-
machte absolute Revisionsgrund des § 551 Nr. 7 ZPO liegt vor. Die
Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist im Sinne der genannten
Vorschrift nicht mit Gründen versehen.



1. Nach § 551 Nr. 7 ZPO ist eine Entscheidung stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn sie nicht mit Gründen versehen ist. Allerdings enthält das angefochtene Urteil in seinen Entscheidungsgründen eingehende Ausführungen zum Rechtsstreit der Parteien. Diese Ausführungen können jedoch nicht als Gründe im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO gewertet werden. Das am 24. April 1989 verkündete Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 27. Juni 1990 (dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 28. Juni 1990), mithin über 14 Monate nach seiner Verkündung, zugestellt worden. Aus der Tatsache dieser verspäteten Zustellung ergibt sich die Rechtsfolge, daß die am 24. April 1989 verkündete Entscheidung des Landesarbeitsgerichts "nicht mit Gründen versehen ist".

2. Das Gesetz hat die Frage nicht geregelt, von wann ab ein Urteil wegen verspäteter Absetzung und Zustellung im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO "nicht mit Gründen versehen ist". Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG ist das Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen. Dieser - für das arbeitsgerichtliche Verfahren noch besonders hervorgehobene - Beschleunigungsgrundsatz verlangt eine möglichst kurze Frist zwischen der Verkündung eines Urteils und seiner Absetzung. Wenn die schriftliche Absetzung eines Urteils hinausgezögert wird, besteht nach allgemeiner Lebenserfahrung die Gefahr, daß die aufgrund mündlicher Verhandlung festgestellten Tatsachen und die in der Beratung angestellten Entscheidungserwägungen nach übermäßig langer Zeit nicht mehr zutreffend im Urteil wiedergegeben werden. Das kann zu einer starken Beeinträchtigung des Rechtsschutzes führen.



Aus diesen Überlegungen hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 24. Februar 1982 (BAGE 38, 55, 57 f. = AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1979) in Anlehnung an das Bundessozialgericht (BSGE 51, 122) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 50, 278) ausgeführt, ein Urteil, welches den Parteien später als zwölf Monate nach der Verkündung zugestellt werde, müsse grundsätzlich als Urteil ohne Gründe angesehen werden (ebenso Grunsky, ArbGG, 5. Aufl., § 60 Rz 11; sowie Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, § 60 Rz 33). Diese Auffassung hat der Vierte Senat in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 9. März 1983 - 4 AZR 350/81 - bestätigt. Der Siebte Senat hat sich dem in seinen Urteilen vom 15. August 1984 (BAGE 46, 163 = AP Nr. 8 zu § 1 KSchG 1969, zu I 3 der Gründe) und vom 31. August 1988 (- 7 AZR 564/87 -, unveröffentlicht) angeschlossen. Auch der erkennende Senat ist dieser Auffassung im Urteil vom 9. November 1988 (- 5 AZR 271/88 -, unveröffentlicht) beigetreten.

Nach Ablauf von zwölf Monaten seit Verkündung eines Urteils ist nicht mehr sichergestellt, daß ein erst jetzt abgesetztes und zugestelltes Urteil die für die Entscheidung maßgebenden tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen richtig wiedergibt. Daher ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit geboten, Urteile als nicht mit Gründen versehen zu betrachten, die den Parteien erst nach Ablauf eines derartig langen Zeitraumes nach der Verkündung zugestellt worden sind. Diese Rechtsfolge muß auch dann gelten, wenn im Einzelfall aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist, daß es ausnahmsweise und entgegen der Lebenserfahrung die Erwägungen der



Kammer vollständig und zusammenhängend wiedergeben könnte. Es darf bei der Frage der verspäteten Zustellung eines Urteils nicht auf den Einzelfall abgestellt werden. Vielmehr wird die Kausalität der Gesetzesverletzung für das Urteil bei verspäteter Zustellung als unwiderlegbar vermutet und insoweit auch § 563 ZPO ausgeschaltet (vgl. nur Thomas/Putzo, ZPO, 16. Aufl., § 551 Anm. 1).

3. Das Vorliegen eines absoluten Revisionsgrundes im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO hat zur Folge, daß das angefochtene Urteil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist und daher aufgehoben werden muß. Eine Entscheidung in der Sache ist dem Senat unter diesen Umständen nicht möglich.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Meier

Dr. Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)